

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Lkw-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen sowie in der Ferienreisezeit

Rechtsgrundlage

An **Sonntagen und Feiertagen** dürfen in der Zeit von **0.00 bis 22.00 Uhr** zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen in Deutschland grundsätzlich nicht geführt werden (§ 30 Abs. 3 StVO). Was als Feiertage i. S. der Vorschrift anzusehen ist, regelt § 30 Abs. 4 StVO.

Feiertage im Sinne des § 30 Abs. 3 sind

- Neujahr;
- Karfreitag;
- Ostermontag;
- Tag der Arbeit (1. Mai);
- Christi Himmelfahrt;
- Pfingstmontag;
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober);
- Reformationstag (31. Oktober) in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen;
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
- 1. und 2. Weihnachtstag.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Darüber hinaus sieht Deutschland ein zusätzliches Fahrverbot für die o.g. Beförderungen auf bestimmten in der Ferienreiseverordnung genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) sowie Bundesstraßen an allen **Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres** jeweils in der Zeit **von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr** vor (siehe § 1 Ferienreiseverordnung).

Ausnahmen

In beiden Fällen sind in den Verordnungen Ausnahmeregelungen von diesen Fahrverboten vorgesehen (siehe § 30 Abs. 3 S. 2 StVO bzw. §§ 2 und 3 Ferienreiseverordnung).

Ausnahmen vom Verbot gelten für:

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entlade-
stelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern
gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
2. die Beförderung von
 - a. frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - b. frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c. frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d. leicht verderblichem Obst und Gemüse,
3. die Beförderung von Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31),
4. den Einsatz von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Notfalles,
5. den Transport von lebenden Bienen,
6. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach den Nummern 2 bis 5 stehen,
7. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Wegen vieler Zweifelsfragen aus der täglichen Praxis hat das Bundesverkehrsministerium bekanntgegeben, welche Lebensmittel als frisch oder verderblich im Sinne der StVO anzusehen sind:

1. Frische Milch und Milcherzeugnisse

Rohmilch, Vorzugsmilch, Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch, entrahmte Milch und Werkmilch gelten als frisch, wenn sie gekennzeichnet sind als "Rohmilch", "Vorzugsmilch", "pasteurisiert" oder "hocherhitzt"; sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahocherhitzt", "sterilisiert" oder "H"+ Milchsorte.

2. Frische Milcherzeugnisse

Erzeugnisse aus Sauermilch, Joghurt, Kefir, Buttermilch, Sahne, Milch- oder Molkenmischungen sowie Frischkäse und Frischkäsezubereitungen gelten als frisch, wenn die Kennzeichnungshinweise keine Angabe der Wärmebehandlung enthalten; sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahocherhitzt", "sterilisiert", "wärmebehandelt" oder "H"+ Produktbezeichnung. Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben gelten immer als frisch.

3. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

Als frisch gelten frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand), frische Fleischerzeugnisse (das sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse). Als nicht unter den Begriff "frisch" fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen: länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami), länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken)

4. Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

Als frische Fischerzeugnisse gelten ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzglas), die lediglich gekühlt sind. Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern. Als frisch gelten weiterhin lebende Muscheln, lebende Fische aus Aquakultur, Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den Begriff "frische Fischerzeugnisse" fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben), sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind z.B. Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe. Nicht als frisch gelten: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

5. Leichtverderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden). Achtung: Fruchtsäfte, Fruchtkonzentrate, Fruchtpüree, Obstpulpe und Obstmark sind unter der Voraussetzung eines sachgemäßen Transports nicht als leichtverderblich einzustufen und unterliegen daher dem Sonntagsfahrverbot.

Einzel- und Dauer- ausnahmegeneh- migungen

Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einzel- bzw. Dauer-
ausnahmegenehmigungen von den Fahrverboten bei den Straßenverkehrsbehörden zu beantragen (siehe § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO bzw. § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung).

Neben den gesetzlichen Befreiungen und Ausnahmen bestehen für die Produktionsunternehmen und die davon abgeleitete Transportwirtschaft immer wieder Bedürfnisse, andere Verkehre mit großen Fahrzeugen in den Verbotszeiträumen durchzuführen. In unserer arbeitsteiligen Wirtschaft gehört der Transport von Vor- und Zwischenprodukten vielfach zur existenziellen Grundlage. Auch die Erbringung von Transportdienstleistungen von und zu Veranstaltungsorten wird regelmäßig für Verbotszeiträume nachgefragt.

In begründeten Einzelfällen kann die im jeweiligen Bundesland zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Wichtig ist, dass betriebswirtschaftliche Gründe hier nicht im Vordergrund stehen; vielmehr müssen volkswirtschaftliche Gründe oder das besondere (öffentliche) Interesse an Verkehrssicherheit oder Bevölkerungsversorgung den Schwerpunkt der Gründe bilden.

Im Allgemeinen werden solche Ausnahmegenehmigungen im Wege einer Einzelausnahmegenehmigung auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit solche Transporte regelmäßig wiederkehrend sind, kann auch eine Dauer-
ausnahmegenehmigung (in der Regel bis zu max. einem Jahr) erteilt werden.

Regelmäßig wird Ihre IHK zu einer gutachtlichen Stellungnahme über das Erfordernis, die Rechtmäßigkeit einer eventuellen Ausnahmegenehmigung und die Unabwendbarkeit der regelmäßigen Wiederkehr aufgefordert. Gerne können wir in enger Abstimmung mit Ihnen diese Stellungnahme erarbeiten. Die notwendigen Basisinformationen zur Erarbeitung einer praxisgerechten Stellungnahme können wir nur von Ihnen erhalten.



HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Zuständigkeit

Zuständig ist die Ordnungsbehörde in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat. In unserem IHK-Bezirk sind dies die kreisfreien und kreisangehörigen Städte jeweils für ihr Gebiet und sowie für kreisangehörige Gemeinden die jeweils zuständige Kreisverwaltung Neuss bzw. Kreis Viersen.

Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

Michael Iwanowski

IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Telefon: +49 2151 635-364
Telefax: +49 2151 635-44532
E-Mail: michael.iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de